BEGRENDUNG

sum Bebauungsplan Er. 1 "Auf dem Berge" der Gemeinde Kästorf, Kreis Gifhorn

I. Allgemeine Begrindung

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung wird der Bebauungsplan Nr. 1 "Auf dem Berge" für das Gelände westlich der B 4 südlich des Stiftes Isenwald Eufgestellt.

Im Flächennutzungsplan, der zur Zeit ausgearbeitet wird, ist das Gelände als Wohnbaufläche dargestellt.

II. Verkehrliche Erschlieseung

Die Brschlieseung soll durch 9 m breite Planstrassen I und II parallel zur B 4 erfolgen, die durch die vorhandenen Strassen A, B und D mit dieser verbunden sind. Das westliche Gelände soll durch 8 m breite Stichstrassen IV bis VI und eine eingehängte Strasse III aufgeschlossen werden. Parkflächen sind an allen Strassen ausgewiesen. Sichtdreiecke sind festgesetzt. Garagen und Stellplätze sind auf allen Grundstäcken möglich.

III. Besondere Merkmale des Planes

1

Der Plan schreibt allgemeines Wohngebiet in offener höchstens zweigeschossiger Bauweise vor. Die Grundflächenzahl wird mit 0,2, die Geschossflächenzahl mit 0,3 festgesetzt.

In drei nüher bezeichneten und abgegrenzten Gebieten wird für die Errichtung von Ladengebäuden eine zwingend zweigeschossige Bauweise mit 0,3 Grundflächenzahl und 0,6 Geschoseflächenzahl festgesetzt.

IV. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Die Wasserversorgung muss aus Einzelbrunnen oder Gruppenanlagen erfolgen, die Beseitigung des Abwassers durch einzelne oder Gruppenkläranlagen. Die Anlage von zentralen Anlagen wird angestrebt, die Ausführung ist aber aus finanziellen Gründen erst in weiterer Zukunft möglich.

V. Städtebauliche Werte

11,0640

a) Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von davon sind

ha

11,0640 ha

ha

b) Das Bruttobaugebiet beträgt demnach

c) Erschließungsflächen

1. Straßen,	Wege, Plätze		Wendere.	
Bezeichnung	Querschnitt	Länge m	+Ecken qm	Fläche qm
	1,0+5,0+1,0 1,25+5,5+1,25 1,5 +6,0+1,5 (2,0+6,0+1,5)/2 (3,0+6,0+2,5)/2	47 603 631 245 225	600 460	330 5.430 6.140 1.164 2.294
19			ļ	14.358

2. Parkflächen

3. Sonstige Erschl.flächen

15.700

ha

ha

= 14,2% des Bruttobaugebietes

9,4940

d) Das Nettobauland beträgt mithin davon sind bereits bebaut für die Bebauung noch zur Verfüg. stehendes Bauland 1,0560ha 8,4380ha

e) Besiedlungsdichte8

vorhanden sind - Einzelhäuser mit ca. - WE

Mehrfamilienhäuser mit ca. 12 WE

zusammen WE

insgesamt

die gesamten zulässigen 7. Eden afflächen betragen 4.112 x 0.6 = 2.467 an

29.715 qm

bei einer Annahme von ca. 120 qm je WE ergeben sich aus den zulässigen Geschoßflächen des unbebauten Gebietes

221 WE

zusammen mit den vorhandenen ergeben sich insgesamt

12 WE 233 WE

233 WE x 3,5 = 815 Personen

B6 Personen je ha Nettobauland

VI. Kosten der Durchführung der Erschließung

1. Verkehrliche Erschließung

Im Plangebiet sind

Erschließungsflächen mit einer Gesamtfläche von

festgesetzt. Bei einer Annahme von 35, DM je qm für Erwerb und

Freilegung der Flächen und für erstmalige Herstellung der Anlagen

ergeben sich überschlägliche Gesamtkosten von

549.500, DM

Entspr. der Erschl.Satzg. trägt die Gemeinde 10 % = 54.950, DM

Auf die Eigent.der Baugrundst. werden danach 90 % = 494.550, -- DM nach dem Verhältnis der Summen ihrer Grundstücksflächen und zulässigen Geschossflächen verteilt.

Gesamtgrundstücksfläche = 94.940 qm Gesamtgeschossfläche = 29.715 qm Summe = 124.655 qm

zu erheben sind hiernach : 494.550.-- = 3,96 DM je qm Summe

Die Anschlußgebühren für Wasserleitung und Kanalisation, die auf Grund besonderer Satzungen der Gemeinde von den Anliegern später erhoben werden, sind in diesen Kosten nicht enthalten.

2. Wasserleitung und Kanalisation

Diese Leitungen werden im Plangebiet überschläglich folgende Beträge erfordern:

1.751 lfdm x 30,--- DM = 52.530,--- DM

1.751 lfdm x 100,--- DM = 175.100,--- DM

VII. Bodenordnungsmaßnahmen

Die Gemeinde beabsichtigt, vor dem Ausbau der Erschließungsanlagen die benötigten Flächen in Anspruch zu nehmen. Wenn auf Grund privater Vereinbarungen keine befriedigenden Abmachungen für die Verwirklichung des Bebauungsplanes erzielt werden können, beabsichtigt die Gemeinde, gemäß den §§ 45 ff., 80 ff., 85 ff. BBauG Grundstücke umzulegen, Grenzregelungen vorzunehmen oder die erforderlichen Flächen zu enteignen.

Kästorf, den Si. hoo.

1964

Burgermeister

Ratsherr